
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel VII Geschäfte an der European Energy Exchange (EEX)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures Kontrakten

[...]

2.2 Teilabschnitt Clearing von European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Geschäften in European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakten mit physischer Belieferung von EU-Emissionsberechtigungen, deren Kontraktsspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.2.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.
- (2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.
- (3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.
- (4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über die jeweiligen RTGS-Konten an dem Geschäftstag gemäß Absatz 3 zu erfolgen.

2.2.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die EU-Emissionsberechtigungen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Börsenteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.
- (4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.2.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

2.2.3 Lieferung und Abnahme der EU-Emissionsberechtigungen

- (1) Liefertag ist der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („Liefertag“).
- (2) Die Erfüllung der Futures auf EU-Emissionsberechtigungen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch Anschaffung entsprechender Bestände auf dem von der ECC bei der nationalen

Registerstelle („DEHSt“) treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer geführten Konto der ECC („DEHSt-Konto“) sicherzustellen.

- (3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die EU-Emissionsberechtigungen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von EU-Emissionsberechtigungen aufgrund der Erfüllung von EEX-Geschäften oder bei Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von EU-Emissionsberechtigungen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen den EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

- (4) Alle Lieferungen von EU-Emissionsberechtigungen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.
- (5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
- alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
 - die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 2.2.1) durchgeführt wurde.
- (6) Ist ein EEX-Handelsteilnehmer mit seiner Lieferpflicht in Verzug, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.

~~2.2.4 — Rechtzeitige Verfügbarkeit des Registerkontos~~

~~(1) Zum Einführungszeitpunkt von European Carbon Futures Early Dec Kontrakten mit Fälligkeit Dezember 2008 an der EEX ist die rechtzeitige Verfügbarkeit der Registerkonten zur Verbuchung und Übertragung von EU-Emissionsberechtigungen nicht sicher gestellt, da rechtlich und tatsächlich ungeklärt ist, wann und wie die Einbindung dieser Register in das Zentralregister der Vereinten Nationen, dem International Transaction Log (ITL) und dem europäischen Zentralregister CITL (Community Independent Transaction Log) erfolgt.~~

~~(2) Sofern die rechtsverbindliche Verbuchung oder Übertragung von EU-Emissionsberechtigungen aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht rechtzeitig vor Fälligkeit von European Carbon Futures Early Dec Kontrakten mit Fälligkeit Dezember 2008 sichergestellt ist, erfolgt die Erfüllung der im Dezember 2008 fälligen European Carbon Futures Kontrakte mit physischer Belieferung von EU-Emissionsberechtigungen abweichend von Ziffer 2.2.3 wie folgt:~~

~~— Für EEX-Handelsteilnehmer sowie gegebenenfalls für deren Clearing-Mitglieder und das Link-Clearing-Haus, die am Schluss des letzten Handelstags der European Carbon-Futures Early Dec-Kontrakte auf EU-Emissionsberechtigungen im Dezember 2008 Inhaber einer Long-Position sind, wird in der Tagesendverarbeitung des letzten Handelstages zum Settlementpreis dieses Futures-Kontraktes eine entsprechende Long-Position in dem European Carbon-Futures Early Dec-Kontrakt mit Fälligkeit Dezember 2009¹ eröffnet.~~

~~— Für EEX-Handelsteilnehmer sowie gegebenenfalls für deren Clearing-Mitglieder und das Link-Clearing-Haus, die am Schluss des letzten Handelstages der European Carbon-Futures Early Dec-Kontrakte auf EU-Emissionsberechtigungen im Dezember 2008 Inhaber einer Short-Position sind, wird in der Tagesendverarbeitung des letzten Handelstages zum Settlementpreis dieses Futures-Kontraktes eine entsprechende Short-Position in dem European Carbon-Futures Early Dec-Kontrakt mit Fälligkeit Dezember 2009 eröffnet.~~

~~(3) Die ECC kann in Abstimmung mit der Börsengeschäftsführung der EEX das Vorgehen nach Absatz 2 anordnen, wenn sie die rechtzeitige technische oder rechtliche Verfügbarkeit des Registers für Zwecke der Abwicklung von European Carbon-Futures Early Dec mit physischer Belieferung von EU-Emissionsberechtigungen und der Fälligkeit Dezember 2008 als nicht gegeben ansieht.~~

2.3

Teilabschnitt

Clearing von Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER Futures Early Dec Kontrakten)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Geschäften in Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (Certified Emission Reductions ~~/~~(CER); nachfolgend „CER Futures Early Dec Kontrakte“ genannt) mit physischer Belieferung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.3.1

Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.
- (2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.

- (3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.
- (4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem Geschäftstag gemäß Absatz 3 zu erfolgen.

2.3.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der EEX-Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.
- (4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.3.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

2.3.3 Lieferung und Abnahme von Zertifizierten Emissionsreduktionen

- (1) Liefertag ist der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („Liefertag“).
- (2) Die Erfüllung der Futures auf Zertifizierte Emissionsreduktionen ([CER Futures Early Dec Kontrakte](#)) erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch entsprechender Bestände auf dem von der ECC treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer bei der nationalen Registerstelle („DEHSt“) geführten Konto der ECC („DEHSt-Konto“) sicherzustellen.
- (3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von Zertifizierten Emissionsreduktionen durch Kauf und Verkauf bzw. durch Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-

Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

- (4) Alle Lieferungen von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.
- (5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, zu dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
 - alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
 - die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 2.2.1) durchgeführt wurde.
- (6) Ist ein EEX-Handelsteilnehmer mit seiner Lieferpflicht in Verzug, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.

~~2.3.4~~ **Rechtzeitige Verfügbarkeit des Registerkontos**

~~(1) Zum Einführungszeitpunkt von Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen mit Fälligkeit Dezember 2008 an der EEX ist die rechtzeitige Verfügbarkeit der Registerkonten zur Verbuchung und Übertragung von Zertifizierten Emissionsreduktionen nicht sicher gestellt. Rechtlich und tatsächlich ist ungeklärt, wann und wie die Einbindung dieser Register in das Zentralregister der Vereinigten Nationen, dem International Transaction Log (ITL) und dem europäischen Zentralregister CITL (Community Independent Transaction Log) erfolgt.~~

~~(2) Sofern die rechtsverbindliche Verbuchung oder Übertragung von Zertifizierten Emissionsreduktionen aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht rechtzeitig vor Fälligkeit von Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen mit Fälligkeit Dezember 2008 sichergestellt ist, erfolgt die Erfüllung der im Dezember 2008 fälligen Futures-Kontrakte auf Zertifizierte Emissionsreduktionen abweichend von Ziffer 2.3.3 in entsprechender Anwendung gemäß Kapitel VII Ziffer 2.2.4 Absätze 2 und 3.~~

2.4 Teilabschnitt

Clearing von European-Carbon-Futures-Mid Dec-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Geschäften in European-Carbon-Futures-Mid Dec-Kontrakten mit physischer Belieferung von EU-Emissionsberechtigungen, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.4.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.
- (2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.
- (3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.
- (4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über die jeweiligen RTGS-Konten an dem Geschäftstag gemäß Absatz 3 zu erfolgen.

2.4.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die EU-Emissionsberechtigungen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Börsenteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.
- (4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.24.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

2.4.3 Lieferung und Abnahme der EU-Emissionsberechtigungen

- (1) Liefertag ist der zweite auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („Liefertag“).
- (2) Die Erfüllung der Futures auf EU-Emissionsberechtigungen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch Anschaffung entsprechender Bestände auf dem von der ECC bei der nationalen

Registerstelle („DEHSt“) treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer geführten Konto der ECC („DEHSt-Konto“) sicherzustellen.

- (3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die EU-Emissionsberechtigungen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von EU-Emissionsberechtigungen aufgrund der Erfüllung von EEX-Geschäften oder bei Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von EU-Emissionsberechtigungen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen den EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

- (4) Alle Lieferungen von EU-Emissionsberechtigungen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.

- (5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
- die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 2.24.1) durchgeführt wurde.

- (6) Ist ein EEX-Handelsteilnehmer mit seiner Lieferpflicht in Verzug, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.

2.5 Teilabschnitt

Clearing von Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER Futures Mid Dec Kontrakten)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Geschäften in Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (Certified Emission Reductions (CER); nachfolgend („CER Futures Mid Dec Kontrakte“ genannt) mit physischer Belieferung, deren Kontraktspesifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.5.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

- (2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.
- (3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.
- (4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem Geschäftstag gemäß Absatz 3 zu erfolgen.

2.5.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der EEX-Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.
- (4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.35.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

2.5.3 Lieferung und Abnahme von Zertifizierten Emissionsreduktionen

- (1) Liefertag ist der zweite auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („Liefertag“).
- (2) Die Erfüllung der Futures auf Zertifizierte Emissionsreduktionen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch entsprechender Bestände auf dem von der ECC treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer bei der nationalen Registerstelle („DEHSt“) geführten Konto der ECC („DEHSt-Konto“) sicherzustellen.
- (3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von Zertifizierten

Emissionsreduktionen durch Kauf und Verkauf bzw. durch Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

- (4) Alle Lieferungen von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.
- (5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, zu dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
- alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
 - die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 2.25.1) durchgeführt wurde.
- (6) Ist ein EEX-Handelsteilnehmer mit seiner Lieferpflicht in Verzug, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.

Abschnitt 3

Clearing von Optionskontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von Geschäften in Optionskontrakten, die in den Kontraktsspezifikationen der European Energy Exchange benannt sind und die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.

3.1 Teilabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Kapitel VII Ziffer 3.1 gelten für alle Optionskontrakte, sofern für einzelne Optionskontrakte nachfolgend in Kapitel VII nicht spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen festgelegt sind.

3.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

- (1) An der EEX werden verschiedene Optionskontrakte auf Emissionsrechte gehandelt. Die Erfüllung erfolgt unabhängig von der Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.
- (2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu zahlen bzw. zu liefern oder zu zahlen.
- (3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Börsentags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

3.2 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten auf European-Carbon-Futures-Early Dec- Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Geschäften in Optionskontrakten auf European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakte mit physischer Belieferung von Emissionsrechten, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

3.2.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

3.2.2 Optionsprämie

- (1) Die von dem Käufer eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakte zu zahlende Optionsprämie ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt am Geschäftstag nach Abschluss des Geschäfts, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der EEX am folgenden Geschäftstag zahlbar. Der Verkäufer eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakte erhält die Prämie am gleichen Tag gutgeschrieben.
- (2) Eine tägliche Verbuchung der Wertveränderung von Optionskontrakten auf European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakte erfolgt nicht.
- (3) Die Eurex Clearing AG verrechnet die Optionsprämie mit den Clearing-Mitgliedern, und die Clearing-Mitglieder wiederum verrechnen die Prämie mit ihren angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern.

3.2.3 Verfahren bei Ausübung der Option

- (1) Bei Ausübung eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-[Early Dec](#)-Kontrakte werden für den Käufer und den Verkäufer nach Maßgabe der folgenden Absätze Positionen in den der Option zugrunde liegenden European-Carbon-Futures [Early Dec](#) (Basiswerte) mit gleicher Fälligkeit eröffnet.
- (2) Die Zuordnung eines Verkäufers eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-[Early Dec](#)-Kontrakte (Stillhalter) erfolgt bei Ausübung am Ausübungstag mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Verfahrens. Teilzuordnungen sind zulässig.
- (3) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegendem Futures-Kontrakt eröffnet.
- (4) Für den EEX-Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (5) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (6) Für den EEX-Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (7) Ist der EEX-Handelsteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt bei der Ausübung und Zuteilung eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-[Early Dec](#) Kontrakte in Bezug auf die eröffnete Futures-Position Kapitel I Ziffer 1.2.1 Abs. 2 bis Abs. 4 entsprechend.

3.2.4 Futures-Position

Für die gemäß Ziffer 3.2.3 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Kapitel VII Ziffer 2.2.

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivategeschäften

[...]

